

## 963 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 7. 6. 1989

# Regierungsvorlage

**Erklärung über die Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts**

(Übersetzung)

### DECLARATION

The Republic of Austria withdraws the reservations made to Article 6 paragraph 3 and Article 17 paragraph 1 of the European Convention on Recognition and Enforcement of Decisions concerning Custody of Children and on Restoration of Custody of Children.

### ERKLÄRUNG

Die von der Republik Österreich zu Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts erklärten Vorbehalte werden zurückgezogen.

## VORBLATT

### Problem:

Durch den Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 3 werden Mitteilungen an die österreichische zentrale Behörde in englischer oder französischer Sprache ausgeschlossen; dies gilt im Hinblick auf den Art. 13 Abs. 2 auch für den Antrag und seine Beilagen. Durch die Zurückziehung des Vorbehalts werden Anträge, Mitteilungen und sonstige Schriftstücke auch in englischer oder französischer Sprache entgegengenommen werden können.

Durch den Vorbehalt zu Art. 17 Abs. 1 sind auch in Kindesentführungsfällen (Art. 8 und 9) die Versagungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b (ordre public, geänderte Verhältnisse) beachtlich. Auf Grund praktischer Erfahrungen ist die Aufrechterhaltung dieses Vorbehalts nicht mehr notwendig.

### Lösung:

Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Art. 6 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Durch die Übersetzung von in englischer oder französischer Sprache einlangenden Anträgen und deren Beilagen werden geringfügige finanzielle Belastungen des Bundes durch die Tragung der Übersetzungskosten entstehen. Da sich das Bundesministerium für Justiz hierbei seiner Übersetzungsstelle bedienen wird, werden die dabei erwachsenden Kosten wesentlich geringer sein als bei Übersetzung durch einen Dolmetscher. Die zu erwartenden Mehrausgaben des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraums werden voraussichtlich höchstens 10 000 S jährlich betragen (Sachausgaben).

## Erläuterungen

Durch die Erklärung über die Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Art. 6 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, BGBl. Nr. 321/1985, wird ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag abgeändert; sie ist daher vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigen. Die Erklärung hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Erklärung ist nicht verfassungsändernd oder verfassungsergänzend.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980, BGBl. Nr. 321/1985, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist für Österreich am 1. August 1985 in Kraft getreten. Die anderen Vertragsstaaten sind Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Norwegen, Portugal, die Schweiz, Spanien und Zypern.

Österreich hat anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens gemäß Art. 27 von den Vorbehalten zu Art. 6 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 Gebrauch gemacht und zum letzteren erklärt, daß in den von den Art. 8 und 9 erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den im Art. 10 Abs. 1 lit. a und b vorgesehenen Gründen versagt werden könne.

Nach dem Art. 6 Abs. 1 müssen Mitteilungen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates in der Amtssprache (in den Amtssprachen) dieses Staates abgefaßt oder von Übersetzungen in diese Sprache begleitet sein. Diese Regelung gilt im Hinblick auf den Art. 13 Abs. 2 auch für den Antrag und seine Beilagen. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates muß aber auch Mitteilungen in englischer oder französischer Sprache entgegennehmen. Österreich hat durch den zu Abs. 3 dieser Bestimmung erklärten Vorbehalt die Entgegennahme von Mitteilungen und Anträgen in englischer oder französischer Sprache zur Gänze ausgeschlossen.

Mittlerweile hat Österreich auch das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980, BGBl. Nr. 512/1988, über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ratifiziert. Nach Art. 24 dieses Übereinkommens werden Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke der zentralen Behörde des ersuchten Staates in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache (in die Amtssprachen) des ersuchten Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung in die englische oder französische Sprache begleitet sein. Da durch einen Vorbehalt nur eine dieser Sprachen, jedoch nicht beide, ausgeschlossen werden können, hat Österreich anlässlich der Ratifikation des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von dieser Vorbehaltsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, weil es weder der englischen noch der französischen Sprache den Vorzug geben wollte.

Um für beide Übereinkommen hinsichtlich der Sprach- bzw. Übersetzungsfrage eine einheitliche Regelung zu gewährleisten und sohin diesbezüglich einheitliche Antragsvoraussetzungen zu schaffen, soll nunmehr der Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 3 zurückgezogen werden.

Durch den Vorbehalt zu Art. 17 Abs. 1 werden die Versagungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b (ordre public und geänderte Verhältnisse) auch in den Fällen der Art. 8 und 9 (Kindesentführungsfälle) anwendbar. Von diesem Vorbehalt hat Österreich anlässlich der Ratifikation seinerzeit vorsichtshalber Gebrauch gemacht. Die praktische Anwendung des Übereinkommens hat nunmehr gezeigt, daß dieser Vorbehalt nicht erforderlich ist.

Was im besonderen den Versagungsgrund des ordre public betrifft, so ist dieser im Verhältnis zu den Vertragsstaaten (Mitgliedstaaten des Europarates) nicht erforderlich, weil in Sorgerechtsverfahren das „Kindeswohl“ als tragendes Prinzip in diesen Staaten anerkannt ist. Wenn Österreich den Vorbehalt beibehält, so würde dies im Hinblick auf den Art. 17 Abs. 2 zu dem unerwünschten Ergebnis führen, daß in Vertragsstaaten, die die Vorbehaltsklausel (ordre public) in extensiver Weise auslegen (zB Frankreich), dieser Versagungsgrund öster-

reichischen Entscheidungen entgegengesetzt und dadurch die Rückführung eines entführten Kindes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Das nach Art. 28 des Übereinkommens eingerichtete Konventionskomitee hat bereits mehrfach in seinen Berichten an das Ministerkomitee des Europarates die Auffassung vertreten, daß Vorbehalte die effektive Anwendung des Übereinkommens behindern und daher den Vertragsstaaten

empfohlen werde, ehestmöglich ihre Vorbehalte zurückzuziehen. Großbritannien, Frankreich, Norwegen, Spanien und die Schweiz haben einen derartigen Vorbehalt erklärt, wobei Frankreich seinen Vorbehalt bereits zurückgezogen hat.

Es ist daher angezeigt, daß Österreich gleichfalls den Vorbehalt zu Art. 17 Abs. 1 zurückzieht, da in der Praxis auch ohne diesen Vorbehalt das Auslangen gefunden werden kann.